

ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG DES LANDKREISES BARNIM (SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/70, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37 S. 4), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 35, S. 15), hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 6. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) vom 01.04.2012, Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 2/2012, Seite 11, vom 14.03.2012 wird wie folgt geändert:

- (1) Der § 3 Abs. (1) d) „Förderschulen“ wird um den Anstrich
 - Förderklassen und sonderpädagogische Förderung entsprechend Förderschwerpunkt im Rahmen der Inklusion

ergänzt.

- (2) Der § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu aufgenommen:

Schülerinnen und Schüler, die eine andere als die zuständige Grundschule im Landkreis Barnim besuchen, haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur zuständigen Schule, wenn die im § 4 Abs. 2 festgelegte Mindestentfernung für den definierten Schulweg sowohl für die zuständige als auch die tatsächlich besuchte Grundschule erreicht wird.

- (3) § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ist wegen einer dauernden Behinderung eine Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, kann auf Antrag die Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landkreis Barnim.

Dies ist unter Vorlage entsprechender ärztlicher Nachweise (Gutachten, Atteste) oder amtsärztlicher Nachweise zu belegen.

Eines amtsärztlichen Nachweises bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit dem ÖPNV erkennbar ausschließt.

Sofern spezielle Rollstühle, Sitzschalen und Kindersitze benötigt werden, sind diese von den Sorgeberechtigten bereitzustellen. Sie müssen für die Beförderung den Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Ein entsprechender Nachweis vom Hersteller bzw. vom Sanitätshaus ist zu erbringen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht erfolgen.

(4) § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert

Die Beantragung ist erforderlich:

- zu Beginn einer jeden Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II),
- zu Beginn eines jeden Schuljahres (für Schülerspezialbeförderung)
- bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
- vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums,
- bei Schulstandortwechsel.

ergänzt.

(5) § 7 Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Ein rückwirkender Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht maximal für 1 Schuljahr (laufendes Schuljahr).

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 12. März 2019

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth